



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 18. Juni 2005  
(OR. fr)**

**10255/05**

**CONCL 2**

**ÜBERMITTLUNGSVERMERK**

---

des                   Vorsitzes  
für die               Delegationen

---

Betr.:               **EUROPÄISCHER RAT (BRÜSSEL)**  
                          **16./17. JUNI 2005**

**SCHLUSSFOLGERUNGEN DES VORSITZES**

---

Die Delegationen erhalten beiliegend die Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates (Tagung vom 16./17. Juni 2005 in Brüssel).

  
  

---

1. Der Tagung des Europäischen Rates ging ein Exposé des Präsidenten des Europäischen Parlaments, Josep Borrell, voraus, an das sich ein Gedankenaustausch anschloss.
2. Der Europäische Rat begrüßt die am 25. April 2005 in Luxemburg erfolgte Unterzeichnung des Beitrittsvertrags, die einen neuen wichtigen Schritt auf dem Weg zum Beitritt Bulgariens und Rumäniens zur Europäischen Union darstellt. Diese Länder nehmen von nun an als aktive Beobachter an den Beratungen des Europäischen Rates, des Rates und seiner Vorbereitungsgremien teil.
3. Der Europäische Rat erinnert zudem an seine Schlussfolgerungen vom 17./18. Juni 2004 und vom 16./17. Dezember 2004 zur Erweiterung und weist darauf hin, dass sie vollständig umgesetzt werden müssen.
4. Der Europäische Rat hat die folgenden Punkte erörtert:
  - I. Finanzielle Vorausschau
  - II. Wirtschaft, Soziales und Umwelt (Lissabonner Strategie, nachhaltige Entwicklung)
  - III. Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Haager Programm, Terrorismus)
  - IV. Außenbeziehungen
  - V. Sonstiges

**I. FINANZIELLE VORAUSSCHAU**

5. Der Europäische Rat bedauert, dass es nicht möglich war, in diesem Stadium eine allgemeine Einigung über die Finanzielle Vorausschau zu erzielen. Er betont, dass Klarheit über die Mittel herrschen muss, die der Union für die gemeinsame Politik im nächsten Finanzierungszeitraum zur Verfügung stehen, und verpflichtet sich, weiterhin alles in seiner Macht Stehende zu tun, um dieses Ziel zu erreichen. Er stellt fest, dass die diesbezüglichen Arbeiten durch die gemeinsame Vorbereitung beträchtlich vorangebracht worden sind. Er ist sich darin einig, dass insbesondere die Schwerpunkte und die Impulse, die sich für die Beratungen aus der auf Initiative des Vorsitzes erstellten Verhandlungsbox ergeben haben, aufrechterhalten werden müssen.

6. Der Europäische Rat ersucht den nächsten Vorsitz, diese Beratungen auf der Grundlage der bislang gemachten Fortschritte mit dem Ziel voranzubringen, eine Lösung für alle Komponenten zu finden, die erforderlich sind, damit bald eine Gesamtübereinkunft erreicht werden kann.

## **II. WIRTSCHAFT, SOZIALES UND UMWELT**

### ***Nachhaltige Entwicklung***

7. Anlässlich der Neubelebung der Lissabonner Strategie im März 2005 hat der Europäische Rat darauf hingewiesen, dass diese Strategie im größeren Rahmen der nachhaltigen Entwicklung zu sehen ist, die erfordert, den gegenwärtigen Bedürfnissen dergestalt Rechnung zu tragen, dass die Fähigkeit künftiger Generationen, ihre Bedürfnisse zu befriedigen, nicht gefährdet wird.
8. Der Europäische Rat bekräftigt sein Engagement für die nachhaltige Entwicklung, die ein zentraler Grundsatz aller politischen Strategien und Maßnahmen der Union ist. Er billigt daher auf der Grundlage des entsprechenden Kommissionsvorschlags die "Erklärung über die Leitprinzipien der nachhaltigen Entwicklung" (siehe Anlage I). Er begrüßt diesen neuen Impuls und erinnert daran, dass die in der Erklärung niedergelegten Hauptziele und Leitprinzipien als Grundlage für die neu belebte Strategie der nachhaltigen Entwicklung mit Zielvorgaben, Indikatoren und einem wirksamen Beobachtungsverfahren dienen werden, die möglichst noch vor Ende 2005 angenommen wird.

### ***Neubelebung der Lissabonner Strategie: eine Partnerschaft für Wachstum und Beschäftigung***

9. Der Europäische Rat hat es im März 2005 für unabdingbar gehalten, der Lissabonner Strategie unverzüglich neue Impulse zu geben und die Prioritäten auf Wachstum und Beschäftigung auszurichten. Er gelangte zudem zu dem Schluss, dass zur Erreichung dieses Ziels verstärkt alle geeigneten einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Mittel - einschließlich der Kohäsionspolitik - in den drei Dimensionen der Strategie (Wirtschaft, Soziales und Umwelt) mobilisiert und die Synergien zwischen ihnen verbessert werden müssen.

10. In diesem Zusammenhang billigt der Europäische Rat die Integrierten Leitlinien für Wachstum und Beschäftigung (2005-2008), die sich aus den Grundzügen der Wirtschaftspolitik, die den allgemeinen wirtschaftlichen Zusammenhalt zwischen den drei Dimensionen der Strategie gewährleisten, und den beschäftigungspolitischen Leitlinien zusammensetzen. Er begrüßt dieses erste Ergebnis des auf seiner Tagung im März 2005 festgelegten Neuansatzes; hierdurch wird es möglich, die Politik in den Bereichen Makroökonomie, Mikroökonomie und Beschäftigung gemäß den im Vertrag vorgesehenen Verfahren auf dynamische und kohärente Weise auf der Grundlage der Arbeiten aller von der Durchführung dieser Politik betroffenen Ratsformationen und ausgehend von 24 Integrierten Leitlinien zu strukturieren (siehe Anlage II).
  
11. Zur Fortsetzung des neuen Politikgestaltungszyklus von 3 Jahren müssen die Integrierten Leitlinien jetzt von den Mitgliedstaaten anhand des von der Kommission vorgeschlagenen Zeitplans in ehrgeizige nationale Reformprogramme umgesetzt werden, die den Bedürfnissen und spezifischen Gegebenheiten der Mitgliedstaaten entsprechen und Ausdruck dieses integrierten und kohärenten Ansatzes sind, der makroökonomische, mikroökonomische und beschäftigungspolitische Maßnahmen verbindet. Die Kommission wird ihrerseits ein Lissabon-Programm der Gemeinschaft unterbreiten, das alle auf Gemeinschaftsebene zu treffenden Maßnahmen umfasst. Diese Programme stellen ein unabdingbares Instrument im Dienste von Wachstum und Beschäftigung dar.

### **III. RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS**

#### ***Haager Programm***

12. Der Europäische Rat nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass der Rat und die Kommission den Aktionsplan zur Umsetzung des Haager Programms zur Stärkung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts angenommen haben. Mit diesem Plan werden die Ziele des Haager Programms in konkrete Maßnahmen umgesetzt. Aufgrund der zunehmenden Bedeutung der Außendimension des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts wird der Aktionsplan gegen Jahresende um eine diesbezügliche Strategie ergänzt, die der Rat auf Vorschlag des Generalsekretärs/Hohen Vertreters und der Kommission noch annehmen muss.

13. Von höchster Bedeutung ist, dass die Mitgliedstaaten die einzelnen zur Durchführung des Aktionsplans angenommenen Maßnahmen effizient und fristgerecht durchführen. In diesem Zusammenhang nimmt der Europäische Rat zur Kenntnis, dass der Rat derzeit prüft, wie die Mitgliedstaaten den Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl umsetzen und durchführen. Er ist der Ansicht, dass die Evaluierungsmethode generell ausgebaut werden muss.
14. Der Europäische Rat begrüßt, dass in dem Aktionsplan der Akzent auf die operative Zusammenarbeit der einzelnen Beteiligten im Bereich der inneren Sicherheit der Union gelegt wird. Er nimmt in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, dass die jüngsten Arbeiten der Task Force der Polizeichefs, von Europol und von Eurojust stärker operativ ausgelegt sind, und begrüßt, dass die Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen ihre Tätigkeit aufgenommen hat. Der Europäische Rat fordert den Rat auf, die Koordination zwischen den einzelnen Beteiligten sowie zwischen diesen und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu intensivieren.
15. Der Europäische Rat kommt entsprechend seinem Beschluss vom November 2004 überein, im zweiten Halbjahr 2006 über die Durchführung des Haager Aktionsplans Bilanz zu ziehen.
16. Der Europäische Rat begrüßt den Drogenaktionsplan (2005-2008) im Rahmen der Drogenbekämpfungsstrategie (2005-2012).

### ***Terrorismusbekämpfung***

17. Der Europäische Rat nimmt den Bericht des Rates über die Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Terrorismus zur Kenntnis. Er begrüßt die Fortschritte, die hinsichtlich der Rechtsvorschriften im Bereich des Austauschs justizieller und polizeilicher Informationen und der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung erzielt worden sind. Er hält zudem fest, dass der Rat Leitlinien für die Ausarbeitung einer Strategie zum Problem der Radikalisierung und Rekrutierung von Terroristen, die unter anderem die Förderung des Dialogs zwischen den Religionen auf nationaler Ebene umfasst, festgelegt hat, dass die gegenseitigen Begutachtungen der nationalen Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung abgeschlossen worden sind und dass die Analysekapazität im Ratssekretariat ausgebaut worden ist. Schließlich begrüßt er, dass der Rat das Dokument über die Umsetzung des Konzeptrahmens für die ESVP-Dimension der Terrorismusbekämpfung angenommen hat.

18. Der Europäische Rat hält es für sehr wichtig, dass Fortschritte in allen Bereichen des Aktionsplans zur Bekämpfung des Terrorismus erzielt werden, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Fristen für das Inkrafttreten der Maßnahmen, die er im März 2004 für die Wirksamkeit der Terrorismusbekämpfung als vorrangig angesehen hat.
19. Der Europäische Rat wünscht, dass im zweiten Halbjahr 2005 die folgenden Themen vorrangig behandelt werden:
- Gesetzgebungsarbeiten zur Stärkung der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit, insbesondere und soweit möglich im Hinblick auf den Informationsaustausch zwischen den Polizeibehörden, die Beweisverordnung, die Vorratsspeicherung von Telekommunikationsverkehrsdaten, den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit betreffend terroristische Straftaten
  - Fortsetzung der Anstrengungen zur Verbesserung des Austauschs strategischer und operativer Daten zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen und den zuständigen Agenturen und Dienststellen der Union gemäß dem Haager Programm
  - Ausarbeitung der Strategie und des Aktionsplans zum Problem der Radikalisierung und Rekrutierung von Terroristen im Lichte der vom Rat festgelegten Leitlinien
  - Folgemaßnahmen im Anschluss an die Empfehlungen auf der Grundlage der gegenseitigen Begutachtungen der nationalen Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung
  - weitere Durchführung der Strategie zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung, insbesondere durch die Annahme eines Verhaltenskodex zur Verhütung des Missbrauchs karitativer Organisationen und den Ausbau der Verfahren für das Einfrieren von Vermögensgegenständen

- Ausbau der Katastrophenschutzfähigkeiten, insbesondere hinsichtlich der Verfügbarkeit medizinischer Mittel im Falle eines biologischen Terroranschlags, und Entwicklung einer schnellen Reaktionsfähigkeit auf der Grundlage der Katastrophenschutzmodule der Mitgliedstaaten
  - Intensivierung des politischen Dialogs über Terrorismusfragen mit Drittländern und der internationalen Zusammenarbeit bei der Terrorismusbekämpfung, insbesondere Annahme des allgemeinen Übereinkommens gegen den internationalen Terrorismus im Rahmen der Vereinten Nationen
  - Ausarbeitung von Hilfsprogrammen für einige prioritäre Drittländer zur Stärkung ihrer Vorkehrungen im Bereich der Terrorismusbekämpfung und diesbezügliche Schaffung des Netzes von Experten, die Ersuchen von Drittländern um technische Unterstützung bearbeiten
  - Maßnahmen im Bereich der Zollzusammenarbeit zur Verbesserung der Sicherheit der Lieferkette.
20. Der Europäische Rat wird auf seiner Tagung im Dezember 2005 die erzielten Fortschritte bewerten und eine Überprüfung des Aktionsplans zur Bekämpfung des Terrorismus vornehmen.

#### **IV. AUSSENBEZIEHUNGEN**

##### *Vorbereitung des Gipfeltreffens der Vereinten Nationen im September 2005*

21. Nach Ansicht des Europäischen Rates wird das Gipfeltreffen der Vereinten Nationen die Gelegenheit bieten, erneut herauszustellen, dass wir die VN als Instrument auf dem Recht gründender internationaler Beziehungen unterstützen. Der Europäische Rat betont erneut, dass er entschlossen für einen wirksamen Multilateralismus eintritt und den Reformprozess der Vereinten Nationen rückhaltlos unterstützt. Er weist darauf hin, dass der vom Generalsekretär am 21. März 2005 vorgelegte Bericht und der Beitrag des Präsidenten der Generalversammlung vom 3. Juni 2005 eine ausgezeichnete Arbeitsgrundlage für die Erklärung darstellen, die im kommenden September in New York anzunehmen sein wird.

22. Der Europäische Rat möchte dem Generalsekretär seine Anerkennung für dessen ausführlichen, kohärenten Bericht aussprechen. Er teilt die Ansichten des Generalsekretärs über dessen integriertes Konzept für kollektive Sicherheit und unterstützt die Auffassung, dass Entwicklung, Sicherheit und Menschenrechte voneinander abhängen und sich gegenseitig verstärken. Er begrüßt die Strategien, die in den Bereichen Entwicklung, Sicherheit, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie vorgeschlagen werden.
23. Nach Ansicht des Europäischen Rates ist es von entscheidender Bedeutung, zu einem ausgewogenen, ehrgeizigen Ergebnis zu kommen, das eine Reform der VN ermöglicht, damit konkreter und effizienter auf die vielfältigen Bedrohungen und Herausforderungen reagiert werden kann, auf die im Bericht des Generalsekretärs verwiesen wird.
24. In diesem Zusammenhang weist der Europäische Rat auf die Zusage der Europäischen Union hin, auch weiterhin einen substanziellen Dialog mit allen VN-Mitgliedstaaten zur Vorbereitung des Gipfeltreffens zu führen.
25. Die Europäische Union befürwortet den Ausbau der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und den regionalen Organisationen, insbesondere anlässlich des Dialogs auf hoher Ebene zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen Organisationen am 25. und 26. Juli 2005.
26. Dem Thema Entwicklung kommt bei der Vorbereitung des Gipfeltreffens entscheidende Bedeutung zu. In diesem Zusammenhang erinnert der Europäische Rat daran, dass die Entwicklungsländer selbst in erster Linie für ihre Entwicklung verantwortlich sind, und begrüßt die vom Rat erzielte Einigung über die öffentliche Entwicklungshilfe (ODA). Angesichts der gegebenen Zusage, das auf internationaler Ebene vereinbarte Ziel einer ODA-Quote von 0,7 % des BNE zu erreichen, stellt der Europäische Rat mit Befriedigung fest, dass die EU-Mitgliedstaaten auf dem besten Wege sind, im Jahr 2006 die in den Verpflichtungen von Barcelona vorgesehene Zielquote von 0,39 % des BNE zu erreichen. Der Rat bekräftigt erneut seine Entschlossenheit, diese Verpflichtungen einzuhalten; gleichzeitig vereinbart er für 2010 in der Europäischen Union ein neues kollektives Ziel einer ODA-Quote von 0,56 %. Dies entspricht einer jährlichen Erhöhung der ODA um 20 Mrd. EUR.

27. Der Europäische Rat kann in diesem Zusammenhang Folgendes bestätigen: Gemäß dem im Rat am 24. Mai 2005 erzielten Ergebnissen verpflichten sich die Mitgliedstaaten, die noch unter der ODA-Quote von 0,51 % des BNE liegen, diese im Rahmen ihrer jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren bis 2010 zu erreichen, während die Mitgliedstaaten, die die Quote bereits überschritten haben, ihre Bemühungen fortsetzen; diejenigen Mitgliedstaaten, die der EU nach 2002 beigetreten sind und deren ODA-Quote noch unter 0,17 % des BNE liegt, werden sich bemühen, ihre Quote bis 2010 im Rahmen ihrer jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren auf diesen Wert aufzustocken, während die Mitgliedstaaten, die die Quote bereits überschritten haben, ihre Bemühungen fortsetzen; die Mitgliedstaaten verpflichten sich, bis 2015 eine Quote von 0,7 % des BNE zu erreichen; diejenigen, die diese Zielquote bereits einhalten, verpflichten sich, sie nicht zu unterschreiten; die Mitgliedstaaten, die der EU nach 2002 beigetreten sind, werden sich bemühen, ihre Quote bis 2015 auf 0,33 % des BNE zu erhöhen.
28. Der Europäische Rat fordert den Rat auf, die erfolgversprechendsten Optionen für die Erschließung innovativer Quellen der Entwicklungsfinanzierung im Hinblick auf eine nachhaltige und langfristig kalkulierbare Aufstockung der Mittel weiter zu prüfen.
29. Die Europäische Union ist nach wie vor entschlossen, in Zusammenarbeit mit den internationalen Finanzinstitutionen eine Einigung über die Tragweite und die Modalitäten eines weiteren multilateralen Schuldennachlasses zur Sicherung der langfristigen Schuldendienstfähigkeit, der auf Einzelfallgrundlage gewährt wird, zu erzielen.

Der Europäische Rat begrüßt in diesem Zusammenhang die Übereinkunft der G8, den hochverschuldeten armen Ländern einen multilateralen Schuldenerlass von 100 % zu gewähren.

30. Der Europäische Rat erinnert daran, dass parallel zu den Bemühungen um die Finanzierung der öffentlichen Entwicklungshilfe auch deren Qualität und Effizienz verbessert werden müssen; ferner sind die Kapazitäten auszubauen und ist die Nachhaltigkeit einer erhöhten öffentlichen Entwicklungshilfe für die Partnerländer zu gewährleisten. Er begrüßt die Pariser Erklärung zur Wirksamkeit der Entwicklungshilfe und erinnert an die uneingeschränkte Zusage der Mitgliedstaaten und der Kommission, unverzüglich für deren Umsetzung und Überwachung – einschließlich der Vorgabe nachprüfbarer Ziele – sowie für die Einhaltung der spezifischen Verpflichtungen zu sorgen, die die Europäische Union auf dem hochrangigen Forum von Paris eingegangen ist.

31. Der Europäische Rat hält es für sehr wichtig, dass der sozialen Dimension der Globalisierung in den einzelnen Politikbereichen sowie bei der internationalen Zusammenarbeit Rechnung getragen wird.
32. Der Europäische Rat bekräftigt, dass die Europäische Union weiterhin bei all ihren politischen Maßnahmen, die sich voraussichtlich auf Entwicklungsländer auswirken werden, den Zielen der Entwicklungszusammenarbeit Rechnung tragen wird. Die EU wird besondere Anstrengungen unternehmen, um die Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung im Rahmen der Globalen Partnerschaft für Entwicklung (Millenniums-Entwicklungsziel 8) zu fördern und zu stärken.
33. Die EU, für die die Entwicklung Afrikas eine Priorität ist, wird sich intensiver bemühen, die afrikanischen Länder bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu unterstützen. In diesem Zusammenhang bekräftigt der Europäische Rat die Absicht der Europäischen Union, ihre Finanzhilfe für die afrikanischen Länder südlich der Sahara zu erhöhen, indem sie unter Wahrung der Prioritäten der einzelnen Mitgliedstaaten für den afrikanischen Kontinent zusammen genommen mindestens 50 % des vereinbarten Anstiegs der ODA-Ressourcen bereitstellt. Die Hilfe für Länder, die sich in der Phase nach einem Konflikt befinden, und für anfällige Staaten wird ebenfalls verbessert werden.
34. Bei der Vorbereitung des Gipfeltreffens betrachtet der Europäische Rat als seine Prioritäten die Einsetzung der Kommission für Friedenskonsolidierung, die Konfliktverhütung, die Terrorismusbekämpfung, die Annahme von Grundsätzen für die Anwendung von Gewalt, die Abrüstung, die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägersysteme sowie die Stärkung der Kapazität der Vereinten Nationen in Fragen der Friedenssicherung.
35. Der Europäische Rat begrüßt, dass in der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 13. April 2005 eine Einigung über das Übereinkommen zur Verhinderung von nuklearem Terrorismus erzielt worden ist, und ruft alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen dazu auf, das Übereinkommen auf dem Gipfeltreffen im September zu unterzeichnen.

36. Was insbesondere die Abrüstung und die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen betrifft, so bedauert der Europäische Rat, dass es der Konferenz zur Überprüfung des Nichtverbreitungsvertrags trotz der Bemühungen der EU nicht gelungen ist, einvernehmlich ein Dokument über die inhaltlichen Fragen zu erstellen. Der Europäische Rat hält die Konsolidierung des NVV für sehr wichtig und hofft, dass dieses Problem auf dem Gipfeltreffen im September angesprochen wird. Er bekräftigt, dass der gemeinsame Standpunkt, den er im Hinblick auf die Überprüfungskonferenz festgelegt hatte, bei der Prüfung des künftigen Vertrags Grundlage für die Weiterverfolgung seiner Ziele bleiben wird.
37. Der Europäische Rat begrüßt, dass den Menschenrechten, der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie in den Reformvorschlägen herausragende Bedeutung eingeräumt wird. Er erinnert daher erneut daran, dass er für das Konzept eintritt, wonach eine Verpflichtung besteht, Schutz zu gewähren; dieses Konzept muss vom Sicherheitsrat umgesetzt werden. Er setzt sich dafür ein, die Rolle des Hohen Kommissars zu stärken und ihn mit mehr Mitteln auszustatten sowie einen ständigen Menschenrechtsrat einzurichten, in dem die Allgemeingültigkeit der Menschenrechte und ihre zentrale Stellung im System der VN zum Ausdruck kommen. Er teilt das Anliegen, den Menschenrechten den gleichen Stellenwert wie der Entwicklung, dem Frieden und der Sicherheit einzuräumen. Er unterstützt auch die Forderung, dem Amt des Hohen Kommissars unter anderem durch dessen Zusammenarbeit mit dem Sicherheitsrat mehr Gewicht zu verleihen. Ziel dieser Initiativen ist eine stärkere Berücksichtigung der Menschenrechte bei den Tätigkeiten der Vereinten Nationen.
38. Im Bereich der institutionellen Reformen stellt der Europäische Rat fest, dass die wichtigsten VN-Organen wie die Generalversammlung, der Wirtschafts- und Sozialrat und der Sicherheitsrat reformiert werden müssen, damit das System repräsentativer, transparenter und effizienter wird. Er unterstützt zudem die Reformbemühungen im Haushalts- und Verwaltungsbereich, die es den VN ermöglichen sollen, ihren Aufgaben besser nachzukommen.

39. Die nachhaltige Entwicklung unter Einschluss aller Umweltfragen und -probleme muss stärker in die nationalen und internationalen Entwicklungsprogramme und -strategien einbezogen werden. Der Europäische Rat unterstützt den dringenden Appell des Generalsekretärs, eine stärker integrierte Struktur für die globale Umweltpolitik auf der Grundlage der bestehenden Institutionen zu schaffen. Die EU schlägt in diesem Sinne angesichts der umweltpolitischen Herausforderungen im Entwicklungsbereich vor, dass auf der Tagung auf hoher Ebene im September 2005 im Rahmen der VN-Reform ein Prozess eingeleitet wird, der zu Verhandlungen über die Einrichtung einer VN-Umweltorganisation führt; diese sollte ausgehend vom UNEP aufgebaut werden, ein aktualisiertes und erweitertes Mandat erhalten, über stabile, angemessene und vorhersehbare Finanzbeiträge verfügen und den übrigen VN-Sonderorganisationen gleichgestellt sein. Die Organisation mit Sitz in Nairobi würde eine integrierte und kohärente Entwicklung der Umweltdimension der nachhaltigen Entwicklung ermöglichen und eng mit den multilateralen Organisationen zusammenarbeiten, wobei jede ihre komparativen Vorteile optimal einsetzen könnte.
40. Der Europäische Rat hält es für notwendig, dass auf der für Dezember 2005 in Hongkong anberaumten WTO-Ministerkonferenz die Grundzüge einer Übereinkunft festgelegt werden, mit der die Ziele der Doha-Entwicklungsagenda erreicht werden. Es müssen anspruchsvolle und ausgewogene Ergebnisse erzielt werden, um den wirtschaftlichen Herausforderungen, denen Europa gegenübersteht, zu begegnen und den Entwicklungsländern die Möglichkeit zu bieten, sich voll in die Weltwirtschaft zu integrieren.

### ***Westlicher Balkan***

41. Der Europäische Rat bekräftigt sein Engagement für die vollständige Umsetzung der Agenda von Thessaloniki, in der hervorgehoben wird, dass die Zukunft des westlichen Balkans in der Europäischen Union liegt. Er erinnert daran, dass die Fortschritte der einzelnen Länder auf dem Weg zur europäischen Integration unter Berücksichtigung der Entwicklung des Besitzstands von ihren Bemühungen um die Einhaltung der Kopenhagener Kriterien und der im Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess genannten Auflagen abhängen. Bei diesem Prozess bleiben zudem die regionale Zusammenarbeit und gutnachbarschaftliche Beziehungen entscheidende Bestandteile der EU-Politik.

42. Der Europäische Rat ruft die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien auf, in Erwartung der Stellungnahme der Kommission zu ihrem Antrag auf Beitritt zur EU ihre Anstrengungen zu verstärken. Er begrüßt die substanziellen Bemühungen Serbiens und Montenegros, das er dazu aufruft, diese Bemühungen noch zu intensivieren, und bekräftigt, dass die Europäische Union so bald wie möglich Verhandlungen über den Abschluss eines Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens einleiten will. Er ist nach wie vor entschlossen, im Falle Bosniens und Herzegowinas ebenso zu verfahren, sobald die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind. Außerdem weist er darauf hin, wie wichtig es im Zusammenhang mit der Annäherung Albaniens an die EU ist, dass in diesem Land – einschließlich der Regionen, in denen ethnische Minderheiten leben – freie und demokratische Wahlen nach internationalen Standards durchgeführt werden.
43. Kurz vor den Gedenkfeiern zum 10. Jahrestag des Massakers von Srebrenica weist der Europäische Rat darauf hin, dass die Zusammenarbeit aller Länder der Region mit dem ICTY eine wesentliche Voraussetzung für ihre weitere Annäherung an die EU bleibt. Er erwartet, dass diese Zusammenarbeit fortgesetzt und intensiviert wird, bis alle Beschuldigten, die sich weiterhin der internationalen Justiz entziehen, vor den Gerichtshof gebracht worden sind.
44. Der Europäische Rat hat eine Erklärung zum Kosovo angenommen (siehe Anlage III).

### ***Europäische Nachbarschaftspolitik***

45. Der Europäische Rat äußert seine Zufriedenheit darüber, dass im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik eine erste Reihe von Aktionsplänen mit Israel, Jordanien, Marokko, der Republik Moldau, der Palästinensischen Behörde, Tunesien und der Ukraine abgeschlossen worden ist, und begrüßt die Entscheidung, 2005 auch mit Armenien, Aserbaidschan und Georgien, die im Juni 2004 in die Europäische Nachbarschaftspolitik einbezogen worden sind, sowie mit Ägypten und Libanon derartige Aktionspläne auszuarbeiten und einen Länderbericht über Algerien zu erstellen. Der Europäische Rat fordert die Kommission und den Generalsekretär/Hohen Vertreter auf, ihm regelmäßig über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten.

46. Der Europäische Rat würdigt die Bemühungen der ukrainischen Regierung zur Einführung einer echten Demokratie und einer sozialen Marktwirtschaft in diesem Land und begrüßt, dass sich die ukrainische Regierung den europäischen Normen und Werten anschließt. Er möchte den Dialog und die verstärkten Kontakte zwischen der EU und der Ukraine rasch fortsetzen und unterstützt die zügige Umsetzung des Aktionsplans EU-Ukraine.
  
47. Hinsichtlich der Republik Moldau, die demnächst ein direkter Nachbar der Europäischen Union werden wird, nimmt der Europäische Rat die Annahme des Aktionsplans EU-Republik Moldau und die Ernennung eines EU-Sonderbeauftragten für dieses Land zur Kenntnis. Er erklärt sich bereit, aktiv an der Suche nach einer Lösung für den Konflikt in Transnistrien mitzuwirken und begrüßt die Intensivierung des diesbezüglichen Dialogs mit Russland, der Ukraine und der OSZE.
  
48. Der Europäische Rat bekräftigt erneut das Engagement der EU für eine Vertiefung ihrer Beziehungen zu Belarus, einschließlich der Erarbeitung eines Aktionsplans, sobald die belarussischen Behörden ihre Bereitschaft zur Achtung der demokratischen Werte, des Rechtsstaates und der Menschenrechte klar unter Beweis stellen. Die EU ist besorgt über die zunehmenden Repressalien gegen die demokratischen Kräfte und die Zivilgesellschaft in Belarus. Sie wird Maßnahmen ergreifen, um der belarussischen Bevölkerung die Vorteile der Europäischen Nachbarschaftspolitik aufzuzeigen und zu erläutern, und die Stärkung der Zivilgesellschaft und des Demokratisierungsprozesses in diesem Land unterstützen.

***Strategische Partnerschaft mit dem Mittelmeerraum sowie dem Nahen und Mittleren Osten***

49. Der Europäische Rat hat den Bericht des Vorsitzes, des Generalsekretärs/Hohen Vertreters und der Kommission über die Durchführung der Strategischen Partnerschaft der EU mit dem Mittelmeerraum sowie dem Nahen und Mittleren Osten gebilligt. Er unterstreicht die Bedeutung der Strategischen Partnerschaft für die Beziehungen der EU zu den Ländern des Nahen und Mittleren Ostens. Er wird die Verwirklichung der Ziele der Strategischen Partnerschaft nach den Handlungsgrundsätzen der gemeinsamen Verantwortung und der Partnerschaft weiterhin verfolgen. Der Europäische Rat ist sich darin einig, dass der Verwirklichung der Strategischen Partnerschaft in den Ländern östlich von Jordanien besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist. Der gemeinsame politische Wille, die Beziehungen und die Zusammenarbeit über Handels- und Wirtschaftsfragen hinaus in allen Bereichen zu fördern, wurde insbesondere auf der 15. Tagung des Gemeinsamen Rates und der Ministertagung für die Zusammenarbeit GCC/EU, die am 5. April 2005 in Manama stattgefunden haben, bekräftigt.

***Barcelona-Prozess***

50. Der Europäische Rat begrüßt, dass in Luxemburg die VII. Europa-Mittelmeer-Ministerkonferenz stattgefunden hat, auf der es möglich war, ausführlich Bilanz über den Stand der Partnerschaft seit deren Einführung im Jahre 1995 zu ziehen, die Grundlagen für die Zukunft des Prozesses zu legen und - zum ersten Mal - gemeinsame Schlussfolgerungen anzunehmen, in denen unter anderem festgestellt wird, dass politische und soziale Reformen in den Partnerländern gefördert werden müssen. Er nimmt zudem mit Befriedigung die Fortschritte zur Kenntnis, die beim politischen und sicherheitspolitischen Dialog und bei der Konkretisierung der Partnerschaft des Barcelona-Prozesses im sozialen, kulturellen und menschlichen Bereich erzielt worden sind; hierzu gehören insbesondere die Einweihung der Europa-Mittelmeer-Stiftung "Anna Lindh" für den Dialog zwischen den Kulturen in Alexandria und die Schaffung der nichtstaatlichen Europa-Mittelmeer-Plattform in Luxemburg. Der Europäische Rat begrüßt ferner, dass in Kairo die erste Plenartagung der Parlamentarischen Versammlung der Europa-Mittelmeer-Partnerschaft stattgefunden hat; diese Tagung war Ausdruck der Verbundenheit mit den demokratischen Werten und dem Grundsatz der gemeinsamen Verantwortung, die Merkmale des Barcelona-Prozesses sind. Er sieht der Sondertagung auf hoher Ebene anlässlich des zehnten Jahrestages der Erklärung von Barcelona, die Ende November in Barcelona stattfinden wird, erwartungsvoll entgegen.

51. Die uneingeschränkte Einbeziehung Libyens in den Barcelona-Prozess stellt das allgemeine Ziel der Politik des Engagements der EU gegenüber diesem Land dar. Die Teilnahme an diesem Prozess und als späterer weiterer Schritt der Abschluss eines Assoziierungsabkommens hängen auch weiterhin vom Willen Libyens ab, die Erklärung und den Besitzstand von Barcelona vollständig und bedingungslos zu akzeptieren. Die Konsultationen hierüber sowie über weitere noch offene Fragen werden fortgesetzt.

### ***Irak***

52. Der Europäische Rat bekräftigt die Bereitschaft der EU, das am 5. November 2004 und am 21. Februar 2005 vereinbarte umfassende Hilfsprogramm für Irak weiter umzusetzen, damit das Ziel eines sicheren, stabilen und geeinten Irak erreicht wird, in dem Wohlstand und Demokratie herrschen und die Menschenrechte geachtet werden, der seine Hoheitsgewalt uneingeschränkt ausüben kann und mit seinen Nachbarn und mit der Völkergemeinschaft konstruktiv zusammenarbeitet. Er erinnert daran, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten ihre Bereitschaft erklärt haben, auf entsprechenden irakischen Wunsch hin den Verfassungsgebungsprozess gemäß der Resolution 1546 und in voller Abstimmung mit den Vereinten Nationen zu unterstützen. Er fordert die irakische Regierung auf, sich weiterhin um die uneingeschränkte Einbindung aller Teile der irakischen Gesellschaft in den Verfassungsgebungsprozess zu bemühen und einen echten nationalen Dialog zu fördern.
53. Der Europäische Rat bekräftigt seinen Willen, die Regierung und die Bevölkerung Iraks im Einklang mit der vom Europäischen Rat im Juni 2004 gebilligten Mitteilung der Kommission "Die Europäische Union und Irak – Rahmenkonzept für ein zunehmendes Engagement" zu unterstützen, insbesondere indem er durch die Mission EUJUST LEX zur Stärkung des Strafjustizwesens und des Rechtsstaats beiträgt, einen Beitrag zum politischen, wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbau Iraks leistet und seine Bemühungen um eine Vertiefung der Beziehungen zwischen der EU und Irak im Hinblick auf die Einrichtung eines regelmäßigen politischen Dialogs fortsetzt. Er begrüßt in diesem Zusammenhang den Besuch der Ministertrioika am 9. Juni 2005 in Bagdad und bekräftigt seinen Willen, die Kontakte zwischen der EU und Irak auszubauen. Der Europäische Rat begrüßt, dass der Rat am 13. Juni 2005 den Operationsplan der integrierten Rechtsstaatlichkeitsmission für Irak, EUJUST LEX, angenommen hat, so dass diese Ausbildungsmission der EU für Irak nun offiziell eingeleitet werden kann. Er hat die erklärte Absicht der Kommission, demnächst eine Delegation in Bagdad zu eröffnen, befürwortend zur Kenntnis genommen.

54. Er hofft, dass die "Internationale Konferenz Irak", die gemeinsam von der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten im Rahmen des durch die Resolution 1546 vorgesehenen politischen Prozesses veranstaltet wird und am 22. Juni 2005 in Brüssel stattfinden soll, die Gelegenheit bietet, die Unterstützung der Völkergemeinschaft für die von der irakischen Regierung für den Übergangszeitraum festgelegten Prioritäten zum Ausdruck zu bringen, und zwar im Hinblick auf die möglichst baldige Festlegung eines neuen Rahmens für die Koordinierung der Unterstützung. In diesem Zusammenhang unterstreicht der Europäische Rat, wie wichtig es ist, dass die Regierung Iraks eine führende Rolle spielt und dass die Vereinten Nationen eine beratende und unterstützende Rolle übernehmen.

### ***Iran***

55. Der Europäische Rat begrüßt es, dass aufgrund des Abschlusses und der wirksamen Durchführung des Pariser Übereinkommens vom November 2004 die Verhandlungen über ein Handels- und Kooperationsabkommen sowie über ein politisches Abkommen mit Iran wieder aufgenommen werden konnten. Er hebt die Bedeutung hervor, die er einer gerechten Behandlung aller Mitgliedstaaten im Bereich des Handels beimisst. Er bestätigt, dass die Europäische Union bereit ist, im Anschluss an Maßnahmen Irans, mit denen es auf Bedenken der EU in anderen Bereichen (Terrorismusbekämpfung, Menschenrechte und die Haltung Irans im Nahost-Friedensprozess) reagiert, weiterhin Möglichkeiten für den weiteren Ausbau der politischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit Iran zu sondieren. Der Europäische Rat erinnert daran, dass ihm an einem glaubwürdigen und wirksamen Dialog über Menschenrechtsfragen gelegen ist, und hofft, dass bald die nächste Tagung nach den neuen Modalitäten stattfinden wird, die die beiden Seiten noch vereinbaren müssen.
56. Der Europäische Rat betont, dass die Aufrechterhaltung der vollständigen Aussetzung aller Anreicherungs- und Wiederaufbereitungstätigkeiten die Voraussetzung für die Fortsetzung des Gesamtprozesses ist. Er unterstützt weitere Bemühungen um eine Einigung über langfristige Vereinbarungen, die der internationalen Gemeinschaft objektiv Garantien dafür geben, dass das Nuklearprogramm Irans ausschließlich friedlichen Zwecken dient. Der Europäische Rat begrüßt die internationale Unterstützung für diesen Prozess.

### ***Friedensprozess im Nahen Osten***

57. Der Europäische Rat hat eine Erklärung zum Friedensprozess im Nahen Osten (siehe Anlage IV) und eine Erklärung zu Libanon (siehe Anlage V) angenommen.

### ***Transatlantische Beziehungen***

58. Der Europäische Rat begrüßt die positive Entwicklung der transatlantischen Beziehungen im ersten Halbjahr 2005. Er hält mit Befriedigung fest, dass der amerikanische Präsident George W. Bush am 22. Februar 2005 den europäischen Institutionen in Brüssel einen Besuch abgestattet hat und dass insbesondere ein Treffen der Staats- und Regierungschefs mit dem Präsidenten abgehalten wurde. Das jährlich stattfindende Gipfeltreffen zwischen der Union und den Vereinigten Staaten, das für den 20. Juni 2005 in Washington anberaumt ist, wird erneut die Gelegenheit bieten, die Fortschritte in den Beziehungen zu diesem unersetzlichen strategischen Partner der Union festzustellen und insbesondere die transatlantischen Wirtschaftsbeziehungen zu vertiefen. Der Europäische Rat begrüßt es, dass ein strategischer Dialog zwischen der Union und den Vereinigten Staaten über Ostasien eingeleitet wurde. Er sieht erwartungsvoll dem nächsten Gipfeltreffen EU-Kanada am 19. Juni 2005 in Niagara-on-the-Lake entgegen, auf dem festzustellen sein wird, dass sich die Beziehungen zwischen der EU und Kanada seit der Annahme der Partnerschaftsagenda auf dem letzten Gipfeltreffen im März 2004 konsolidiert haben. Er begrüßt ferner, dass unlängst Verhandlungen mit Kanada über ein Abkommen zur Förderung des Handels und der Investitionen aufgenommen wurden.

## ***Russland***

59. Der Europäische Rat begrüßt die Ergebnisse des 15. Gipfeltreffens EU-Russland, das am 10. Mai 2005 stattgefunden hat, und insbesondere die Annahme der Fahrpläne für die Schaffung der vier gemeinsamen Räume, die auf dem Gipfel von Sankt Petersburg im Mai 2003 vereinbart wurde (gemeinsamer Wirtschaftsraum; gemeinsamer Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts; Raum der Zusammenarbeit im Bereich der äußeren Sicherheit; Raum der Forschung und Bildung einschließlich der kulturellen Aspekte). In diesen Fahrplänen, die ein ausgewogenes Paket bilden, sind die gemeinsamen Ziele festgeschrieben, die im Rahmen der Beziehungen EU-Russland verfolgt werden, sowie die zur Umsetzung dieser Ziele erforderlichen Maßnahmen; ferner enthalten sie das mittelfristige Programm für die Zusammenarbeit zwischen der EU und Russland. Durch ihre Umsetzung kann die strategische Partnerschaft zwischen der EU und Russland sowie die regionale Zusammenarbeit insbesondere im Rahmen der Nördlichen Dimension vertieft werden.
60. Der Europäische Rat stellt ferner mit Genugtuung fest, dass die ersten Konsultationen im Bereich der Menschenrechte, die im März 2005 zwischen der EU und Russland aufgenommen wurden, gut verlaufen sind.
61. Der Europäische Rat begrüßt die Unterzeichnung des Abkommens über die Grenzen Russlands zu Estland und hofft, dass bald ein entsprechendes Abkommen mit Lettland unterzeichnet werden kann.
62. Der Europäische Rat begrüßt ferner die Zusage Russlands, die noch verbleibenden russischen Militärstützpunkte in Georgien im Laufe des Jahres 2008 zu räumen. Er erwartet, dass alle 1999 in Istanbul eingegangenen Verpflichtungen vollständig eingehalten werden.

## ***Beziehungen zu Asien***

63. Der Europäische Rat bekräftigt, dass er dem Ausbau der Beziehungen zu Asien große Bedeutung beimisst, da bei der Lösung grundlegender Fragen, die sich der Völkergemeinschaft stellen, immer wichtigere Aufgaben auf diese Region zukommen. In diesem Zusammenhang begrüßt er die Ergebnisse der Ministertagungen EU-ASEAN und ASEM, die im ersten Halbjahr 2005 stattgefunden haben.

64. Der Europäische Rat bekräftigt seinen Willen, die Partnerschaft mit **Japan** sowohl im Hinblick auf die umfassenderen internationalen Fragen als auch auf rein bilateraler Ebene auszubauen. Er ist entschlossen, den strategischen Dialog über die Sicherheitsstruktur in Ostasien auszubauen; dass die Notwendigkeit hierfür besteht, ist auf dem 14. Gipfeltreffen EU-Japan am 2. Mai 2005 in Luxemburg unterstrichen worden. Der Europäische Rat begrüßt die beträchtlichen Fortschritte, die bei der Umsetzung des 2001 angenommenen Aktionsplans erzielt worden sind und die die Vertiefung der Beziehungen zwischen der erweiterten Union und Japan veranschaulichen. In den Bereichen Umwelt, Energie sowie Wissenschaft und Technologie ist eine noch stärkere Zusammenarbeit notwendig. Der Europäische Rat stellt mit Befriedigung fest, dass das Japan-EU-Jahr der Begegnung erfolgreich verläuft.
65. Der Europäische Rat erinnert mit Befriedigung an den 30. Jahrestag der Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen der EU und China. Er ist entschlossen, die strategische Partnerschaft mit **China** auszubauen, indem er auf die Vertiefung des Dialogs in allen Bereichen – in wirtschaftlichen und in politischen Fragen – und eine rasche Beilegung des Handelskonflikts hinwirkt. Er ersucht den Rat und die Kommission, die Arbeit an einem neuen Rahmenabkommen zu beschleunigen. Er verweist darauf, dass er dem Dialog über Menschenrechtsfragen große Bedeutung beimisst; die 19. Tagung im Rahmen dieses Dialogs hat am 24. und 25. Februar 2005 in Luxemburg stattgefunden.
66. Der Europäische Rat erinnert auch an seine Schlussfolgerungen vom 16./17. Dezember 2004. Er begrüßt die Fortschritte, die bei der Überarbeitung des Verhaltenskodex und bei der "Tool-Box" erzielt worden sind, und fordert den Rat auf, seine Arbeiten auf dieser Grundlage fortzusetzen.
67. Der Europäische Rat begrüßt schließlich die Aufnahme eines strategischen Dialogs über Asien mit den Vereinigten Staaten und Japan.
68. Der Europäische Rat ruft dazu auf, die Arbeit an der Erstellung des Aktionsplans mit **Indien** fortzusetzen, der auf dem sechsten Gipfeltreffen, das für das zweite Halbjahr 2005 in New Delhi anberaumt ist, gebilligt werden soll.

### ***Beziehungen zu den AKP-Staaten***

69. Der Europäische Rat begrüßt den Abschluss der Verhandlungen über die Überprüfung des Cotonou-Abkommens und das mit den AKP-Staaten hierüber am 23. Februar 2005 erzielte Einvernehmen. Das geänderte Abkommen, das den Besitzstand des Abkommens von Cotonou wahrt, bedeutet in allen seinen Teilen eine Verbesserung der Partnerschaft zwischen den AKP-Staaten und der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten.

### ***Beziehungen zu Afrika***

70. Der Europäische Rat begrüßt, dass der Dialog und die Zusammenarbeit zwischen der EU und allen Ländern in Afrika verstärkt wurde; dies wurde dadurch möglich, dass die Afrikanische Union (AU) als der politische Rahmen, der afrikanische Antworten auf die Herausforderungen der Entwicklung geben kann, bestätigt wurde. Mit diesem Dialog wird eine strategische Partnerschaft zwischen der EU und Afrika mit folgenden vier Schwerpunkten angestrebt: Friede und Sicherheit, verantwortungsvolle Staatsführung, regionale Integration und Handel sowie Entwicklung. Der Europäische Rat begrüßt die Verstärkung der Kapazitäten zur Friedenssicherung und zur Aufrechterhaltung der Sicherheit in Afrika und die Herstellung der Einsatzbereitschaft der damit verbundenen Strukturen, insbesondere im Rahmen der Afrikanischen Union und der subregionalen Organisationen, denen die EU ihre Unterstützung zugesagt hat.
71. Der Europäische Rat weist insbesondere darauf hin, dass die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten ihre Hilfeleistungen insbesondere in Sudan, in der Region der Großen Seen, in Westafrika und in Somalia fortsetzen werden. Gesamtafrikanischen Initiativen wie der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas und regionalen Initiativen wie dem im Anschluss an die Internationale Konferenz über die Großen Seen eingeleiteten Prozess gilt seine uneingeschränkte Unterstützung und er begrüßt es, dass afrikanische Organisationen wie ECOWAS, SADC und IGAD immer stärker tätig werden.

72. Die EU wird ihre Bemühungen um die Wiederherstellung von Frieden und Entwicklung im ganzen Sudan insbesondere durch ihre Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union (AMIS) fortsetzen. So hat die EU auf der AMIS-Geberkonferenz am 26. Mai 2005 in Addis Abeba ein umfassendes und substanzielles Angebot unterbreitet, das Unterstützung in den Bereichen Planung, Logistik und Führung, Ausrüstung, strategischer und taktischer Lufttransport, Ausbau der Überwachungskapazitäten der AU sowie Ausbildung von Polizeixperten und in anderen zivilen Bereichen vorsieht; diese Unterstützung wird entsprechend den Anfragen der Afrikanischen Union und in Abstimmung mit den anderen Akteuren der Völkergemeinschaft, insbesondere den Vereinten Nationen, der NATO, den Vereinigten Staaten und Kanada, durchgeführt. Die EU appelliert ferner an alle Parteien, mit dem Internationalen Strafgerichtshof zusammenzuarbeiten, um dem Klima der Straffreiheit ein Ende zu bereiten und die Hindernisse auszuräumen, die der Ausübung der Justiz und der Aussöhnung der verschiedenen Bevölkerungsgruppen in Darfur im Wege stehen. Der Europäische Rat ist weiterhin tief besorgt über die anhaltenden gravierenden Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht, unter denen die Zivilbevölkerung in Darfur zu leiden hat, sowie über die Behinderungen, denen die humanitären Organisationen bei ihrer Arbeit ausgesetzt sind, und erinnert die sudanesisische Regierung an ihre Verantwortung, die Sicherheit der Bürger und derjenigen, die für das Wohl der Bürger arbeiten, zu gewährleisten. Er fordert alle Konfliktparteien in Darfur nachdrücklich auf, bei der angekündigten Wiederaufnahme der Friedensverhandlungen guten Willens ein vollständiges und endgültiges Friedensabkommen auszuhandeln und uneingeschränkt mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten. Er appelliert ferner an alle Parteien im Sudan, das umfassende Friedensabkommen vollständig umzusetzen und einen Demokratisierungsprozess einzuleiten, der alle Seiten einschließt.

73. Die Europäische Union hat zur Reform des Sicherheitssektors, zum Übergangsprozess und zur Stabilisierung in der Demokratischen Republik Kongo beigetragen, indem sie im April 2005 die Polizeimission der EU in Kinshasa (EUPOL "Kinshasa") und am 8. Juni 2005 ihre Beratungs- und Unterstützungsmission im Zusammenhang mit der Reform des Sicherheitssektors (EUSEC RD Congo) eingeleitet hat. Die EU und ihre Mitgliedstaaten bestätigen, dass sie bereit sind, insbesondere auf der Grundlage der von der Mission EUSEC RD Congo vorzulegenden Informationen eine stärker operativ ausgerichtete Unterstützung für die Integration der kongolesischen Armee in Erwägung zu ziehen. Diese Missionen sind konkrete Beispiele für die Umsetzung des Aktionsplans für eine ESVP-Unterstützung für Frieden und Sicherheit in Afrika. Mit diesem Engagement bekräftigt die EU ihre Unterstützung des Übergangsprozesses und erneuert ihren Appell an die kongolesische Regierung, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um einen ordnungsgemäßen Verlauf der Wahlen, eine gute Staatsführung und Transparenz sowie insbesondere eine regelmäßige Zahlung des Solds an die Soldaten zu gewährleisten. Sie ersucht die politische Opposition und die Zivilgesellschaft nachdrücklich, beim Übergangsprozess eine konstruktive und beschwichtigende Rolle zu übernehmen.
74. Angesichts des engen Zusammenhangs, der zwischen Frieden und Sicherheit einerseits und der Entwicklung der afrikanischen Länder andererseits besteht, bekräftigt der Europäische Rat, dass die EU entschlossen ist, die Entwicklung des afrikanischen Kontinents unter Wahrung des Grundsatzes der Gleichbehandlung und der Eigenverantwortung der afrikanischen Länder weiterhin zu unterstützen. Im Hinblick darauf ist es von großer Bedeutung, dass der zweite EU-Afrika-Gipfel in Lissabon so bald wie möglich stattfindet. Der Europäische Rat begrüßt ferner, dass Afrika im Rahmen der Arbeiten der G8 Priorität eingeräumt wurde, und nimmt Kenntnis von dem Beitrag der "Kommission für Afrika".
75. In diesem Zusammenhang weist der Europäische Rat darauf hin, dass er den Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Afrika große Bedeutung beimisst. Er ersucht den Rat, vor dem Hintergrund des VN-Gipfels und im Hinblick auf die Tagung des Europäischen Rates im Dezember 2005 eine langfristige globale Strategie für Afrika auszuarbeiten.

### **Beziehungen zu Lateinamerika**

76. Der Europäische Rat erinnert daran, dass die Union zugesagt hat, die Partnerschaft mit Lateinamerika zu vertiefen. Er nimmt mit Befriedigung die Ergebnisse der 12. Ministertagung zwischen der Union und der Rio-Gruppe sowie der Ministertagungen mit verschiedenen sub-regionalen Organisationen Mittel- und Südamerikas, die am 26. und 27. Mai 2005 in Luxemburg stattgefunden haben, zur Kenntnis.
77. Der Europäische Rat begrüßt, dass auf der jüngsten Tagung mit dem Mercosur der Wille zum Ausdruck gebracht wurde, die biregionalen Verhandlungen auf ein interregionales Assoziierungsabkommen auszurichten. Der Europäische Rat begrüßt ferner, dass im Januar 2005 gemäß den Beschlüssen, die auf dem Gipfeltreffen EU-Lateinamerika/Karibik im Mai 2004 in Guadalajara angenommen wurden, mit der gemeinsamen Evaluierung der regionalen wirtschaftlichen Integration der Andengemeinschaft und Zentralamerikas begonnen wurde.

### **ESVP**

78. Der Europäische Rat billigt den Bericht des Vorsitzes zur ESVP, der das Mandat für den künftigen Vorsitz enthält.
79. Was die militärischen Fähigkeiten anbelangt, so wurden die konzeptionellen Arbeiten über die Gefechtsverbände als Teil von Krisenreaktionskräften erfolgreich fortgesetzt. Auf der Konferenz zur Koordinierung der EU-Gefechtsverbände vom 11. Mai 2005 konnte festgestellt werden, dass aufgrund der Zusagen der Mitgliedstaaten das für die Phase der ersten Einsatzfähigkeit (2005 und 2006) gesetzte Ziel erreicht werden kann. Der Europäische Rat weist auf die Fortschritte hin, die im Hinblick auf die Beiträge erzielt wurden, die für die volle Einsatzfähigkeit 2007/2008 erforderlich sind.
80. Der Europäische Rat begrüßt die Maßnahmen, die zur Beschleunigung des Beschlussfassungs- und Planungsprozesses für Krisenreaktionsoperationen der EU getroffen wurden.

81. Die Arbeiten zur Entwicklung der europäischen zivilen Fähigkeiten im Hinblick auf das zivile Planziel 2008 wurden nach dem vom Europäischen Rat im Dezember 2004 festgelegten Zeitplan aktiv vorangebracht. So wurden die Hypothesen für die strategische Planung und die illustrativen Szenarien für Stabilisierung und Wiederaufbau, Konfliktverhütung, den gezielten Aufbau von Institutionen und die zivile Unterstützung für humanitäre Einsätze ausgearbeitet. Die Arbeiten in Bezug auf die schnelle Verlegung der zivilen Fähigkeiten zur Krisenbewältigung wurden ebenfalls fortgesetzt.
82. Der Europäische Rat stellt fest, dass die Entwicklung der Instrumente der ESVP Teil eines kohärenten Ansatzes ist. Die zivil-militärische Zelle, deren Schaffung auf der Tagung des Europäischen Rates im Dezember 2003 beschlossen wurde, hat ihre Arbeit aufgenommen. Diese Zelle wird befugt sein, ein Operationszentrum zu bilden, das spätestens im Juni 2006 zur Verfügung stehen wird.
83. Die Europäische Verteidigungsagentur (EVA) ist nun voll mit der Durchführung ihres ersten jährlichen Arbeitsprogramms beschäftigt. In den vier Pfeilern der Tätigkeiten der Europäischen Verteidigungsagentur – militärische Fähigkeiten, Rüstung, Industrie- und Markt- Aspekte sowie Forschung und Technologie – wurden Leuchtturmprojekte vorgelegt.
84. Der Europäische Rat stellt mit Zufriedenheit fest, dass das Ausbildungskonzept der EU im Bereich der ESVP jetzt mit Erfolg umgesetzt wird. Die Einzelheiten der Funktionsweise des Europäischen Sicherheits- und Verteidigungskollegs wurden festgelegt. Damit sind die Voraussetzungen für die Einrichtung des Kollegs geschaffen.
85. Der Europäische Rat bekräftigt sein Interesse daran, dass die Partnerschaft und die Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Gremien vertieft werden. Die EU und die NATO haben ihre Zusammenarbeit im Rahmen ihrer strategischen Partnerschaft bei der Krisenbewältigung fortgesetzt. Der Europäische Rat begrüßt, dass die EU-geführte Operation ALTHEA in Bosnien und Herzegowina im Rahmen der Berlin-plus-Vereinbarungen mit der NATO wirksam fortgesetzt wurde.

86. Bei der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen bei der Krisenbewältigung sind weitere Fortschritte zu verzeichnen; sie wurde insbesondere mit der ausführlichen Übungsstudie zwischen der EU und den Vereinten Nationen sowie mit der engen Zusammenarbeit zwischen EUPOL "Kinshasa" und der MONUC konkret umgesetzt.
87. Der Europäische Rat nimmt ferner mit Befriedigung die Fortschritte zur Kenntnis, die im Hinblick auf eine Vertiefung der Partnerschaft bei EU-geführten Krisenbewältigungsoperationen mit der Ukraine und Kanada, im Rahmen des gemeinsamen Raums der äußeren Sicherheit mit Russland, im Rahmen von Euro-Med mit den Partnern im Mittelmeerraum sowie mit der Afrikanischen Union erzielt worden sind.
88. Der Europäische Rat nimmt mit Befriedigung die Durchführung des Aktionsplans für eine ESVP-Unterstützung für Frieden und Sicherheit in Afrika zur Kenntnis. Ziel dieses Aktionsplans ist es, die afrikanischen Organisationen und Staaten beim Aufbau autonomer Konfliktverhütungs- und -bewältigungsfähigkeiten unter besonderer Berücksichtigung der Afrikanischen Union zu unterstützen.
89. Der Europäische Rat billigt den Bericht des Vorsitzes über die Maßnahmen der EU im Rahmen der Konfliktverhütung und weist darauf hin, dass die Arbeiten in diesem Bereich fortgesetzt werden müssen.

## **V. SONSTIGES**

### ***Bekämpfung von HIV/AIDS und anderen übertragbaren Krankheiten***

90. Der Europäische Rat nimmt mit großer Besorgnis die Zunahme der Neuerkrankungen an HIV/AIDS in den Mitgliedstaaten und den Nachbarländern sowie auch weltweit zur Kenntnis und unterstreicht, dass es für die Bekämpfung dieser Geißel eines koordinierten und integrierten Gemeinschaftskonzepts bedarf.

91. Der Europäische Rat weist erneut darauf hin, dass die Mitgliedstaaten und die Kommission aktiv zusammenarbeiten müssen, um die allgemeinen Kenntnisse der Öffentlichkeit zu verbessern und diese für die Prävention von HIV-Infektionen zu sensibilisieren, risikoärmere und verantwortungsvollere Sexualverhaltensweisen und -praktiken zu fördern, den Zugang aller zur Behandlung zu gewährleisten, den Zugang von intravenös Drogenabhängigen zu Präventions-, Therapie- und Schadensreduzierungsprogrammen zu erleichtern und für ein durch Nichtdiskriminierung gekennzeichnetes gesellschaftliches Klima zu sorgen. Die Mitgliedstaaten und die Kommission werden ersucht, den Austausch bewährter Praktiken und Erfahrungen auf Gemeinschaftsebene fortzusetzen und Investitionen in geeignete Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen zu fördern.
  
92. Der Europäische Rat appelliert an die Mitgliedstaaten, sich kontinuierlich für die Bewahrung und Entwicklung eines nachhaltigen, bezahlbaren und für alle zugänglichen Gesundheitssystems als Grundlage für Prävention, Behandlung und Pflege einzusetzen; dabei ist dem Zugang aller Bedürftigen zu einer bezahlbaren antiretroviralen Behandlung sowie zu anderen medizinischen Behandlungen besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
  
93. Der Europäische Rat begrüßt, dass der Rat das Europäische Aktionsprogramm zur Bekämpfung von HIV/AIDS, Malaria und Tuberkulose durch Außenmaßnahmen gebilligt hat. Dieses Programm bildet die Grundlage für eine ständige, konzertierte Aktion der EU in allen Partnerländern sowie weltweit im Rahmen gemeinsamer Aktionen mit dem Ziel, einen integrierten Ansatz für die Bekämpfung dieser drei Krankheiten zu fördern, die Kapazitäten der Partnerländer zu stärken, die verfügbaren Ressourcen und Mittel zu erhöhen sowie die Forschung und die Entwicklung neuer Instrumente für die Prävention und Behandlung der drei Krankheiten zu unterstützen.

94. Der Europäische Rat ersucht die Kommission und die Mitgliedstaaten, die Zusammenarbeit und die Abstimmung bei der Bekämpfung von HIV/AIDS, Malaria und Tuberkulose sowie im Rahmen der vollständigen Umsetzung des Aktionsprogramms von Kairo/ICPD+10 zu verstärken und insbesondere dafür zu sorgen, dass der Bereich sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte zu einem wesentlichen Bestandteil der HIV/AIDS-Prävention wird und dass die AIDS-Prävention und die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem genannten Bereich gegebenenfalls gebündelt werden.
95. Der Europäische Rat weist ferner darauf hin, dass in der WTO geregelt werden muss, dass die Entwicklungsländer, die nicht über Produktionskapazitäten verfügen, auf Dauer einen erleichterten Zugang zu Arzneimitteln erhalten. Er betont, wie wichtig ein substanzieller europäischer Beitrag zur Auffüllung des globalen AIDS-Fonds für die Jahre 2006 und 2007 anlässlich der Konferenz im September 2005 in London ist.
96. Der Europäische Rat ruft die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, den Dialog und die Zusammenarbeit mit den Ländern auf nationaler, regionaler und globaler Ebene sowie mit internationalen Organisationen wie UNAIDS im Rahmen der Gesundheits- wie auch der Entwicklungspolitik zu fördern und fortzusetzen, damit weitere Fortschritte im Kampf gegen die Ausbreitung von HIV/AIDS erzielt werden können.

### ***Initiative "Umweltdiplomatie"***

97. Der Europäische Rat hat ferner den Bericht über die Ergebnisse der Initiative "Umweltdiplomatie", die er im Juni 2003 eingeleitet hatte, zur Kenntnis genommen. In diesem Zusammenhang begrüßt er die laufenden Bemühungen, Fragen der Umwelt und der nachhaltigen Entwicklung besser in die Außenbeziehungen zu integrieren.

**ANLAGE I**

**ERKLÄRUNG ÜBER DIE LEITPRINZIPIEN  
DER NACHHALTIGEN ENTWICKLUNG**

Nachhaltige Entwicklung ist ein Hauptziel aller Politikbereiche der Europäischen Gemeinschaft, das im Vertrag festgehalten ist. Sie strebt eine kontinuierliche Verbesserung der Lebensqualität auf unserem Planeten für die heute lebenden wie auch für die künftigen Generationen an. Ihr Ziel ist die Bewahrung der Fähigkeit der Erde, das Leben in all seiner Vielfalt zu beherbergen. Sie baut auf den Grundsätzen der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Grundrechte, wozu Freiheit und Chancengleichheit gehören, auf. Sie gewährleistet Solidarität innerhalb und zwischen den Generationen. Sie strebt die Förderung einer dynamischen Wirtschaft, Vollbeschäftigung, ein hohes Maß an Bildung, Schutz der Gesundheit, sozialem und territorialem Zusammenhalt und Umweltschutz in einer friedlichen und sicheren Welt an, in der die kulturelle Vielfalt geachtet wird.

Um diese Ziele in Europa und weltweit zu erreichen, verpflichten sich die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten, allein und mit Partnern, folgende Zielsetzungen und Prinzipien anzustreben und zu respektieren:

**Hauptziele**

**UMWELTSCHUTZ**

Bewahrung der Fähigkeit der Erde, das Leben in all seiner Vielfalt zu beherbergen, Achtung der Grenzen ihrer natürlichen Ressourcen und Gewährleistung eines hohen Maßes an Umweltschutz und an Verbesserung der Umweltqualität; Vermeidung und Verringerung der Umweltverschmutzung sowie Förderung nachhaltigen Produktions- und Konsumverhaltens, um Wirtschaftswachstum und Umweltbeeinträchtigungen voneinander zu entkoppeln.

## **SOZIALE GERECHTIGKEIT UND ZUSAMMENHALT**

Förderung einer demokratischen, gesunden, sicheren und gerechten Gesellschaft, die sich auf soziale Integration und Zusammenhalt stützt, die die Grundrechte und die kulturelle Vielfalt achtet, die Gleichstellung von Männern und Frauen gewährleistet und Diskriminierung jeglicher Art bekämpft.

## **WIRTSCHAFTLICHER WOHLSTAND**

Förderung einer blühenden, innovationsfreudigen, wissensstarken, wettbewerbsfähigen und ökologisch effizienten Wirtschaft, die in der gesamten Europäischen Union einen hohen Lebensstandard, Vollbeschäftigung und eine hohe Qualität der Arbeitsplätze gewährleistet.

## **UNSERER INTERNATIONALEN VERANTWORTUNG NACHKOMMEN**

Anstöße zur Schaffung demokratischer Einrichtungen weltweit auf der Grundlage von Frieden, Sicherheit und Freiheit und Verteidigung der Stabilität dieser Einrichtungen. Aktive Förderung der nachhaltigen Entwicklung in der ganzen Welt und Gewährleistung, dass die innen- und außenpolitischen Maßnahmen der Europäischen Union mit der globalen nachhaltigen Entwicklung und mit den eingegangenen internationalen Verpflichtungen im Einklang stehen.

## **Leitprinzipien der Politik**

### **FÖRDERUNG UND SCHUTZ DER GRUNDRECHTE**

Ausrichtung der Politik der Europäischen Union auf den Menschen durch Förderung der Grundrechte, Bekämpfung aller Arten von Diskriminierung und Beitrag zur Armutsminderung und zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung in der ganzen Welt.

### **SOLIDARITÄT INNERHALB UND ZWISCHEN DEN GENERATIONEN**

Erfüllung der Bedürfnisse der heutigen Generationen ohne Beeinträchtigung der Möglichkeit künftiger Generationen innerhalb und außerhalb der Europäischen Union, ihre Bedürfnisse zu befriedigen.

### **OFFENE UND DEMOKRATISCHE GESELLSCHAFT**

Gewährleistung, dass die Bürger den ihnen rechtlich zustehenden Zugang zu Information sowie Zugang zur Justiz erhalten. Bereitstellung angemessener Möglichkeiten der Konsultation und Teilnahme aller interessierten Kreise und Verbände.

### **BETEILIGUNG DER BÜRGER**

Stärkere Beteiligung der Bürger an der Entscheidungsfindung. Bessere Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit für nachhaltige Entwicklung. Information der Bürger über die Umweltfolgen ihres Tuns und ihre Möglichkeiten, nachhaltiger zu handeln.

### **BETEILIGUNG DER UNTERNEHMEN UND SOZIALPARTNER**

Intensivierung des sozialen Dialogs, Stärkung der sozialen Verantwortung der Unternehmen und Ausbau der öffentlich-privaten Partnerschaften, damit Zusammenarbeit und gemeinsame Verantwortung zur Erreichung nachhaltigen Produktions- und Konsumverhaltens gefördert werden.

### **KOHÄRENZ DER POLITIK UND POLITIKGESTALTUNG**

Förderung der Kohärenz der gesamten Politik der Europäischen Union und der Maßnahmen auf lokaler, regionaler, nationaler und globaler Ebene, um deren Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung zu steigern.

### **INTEGRATION DER POLITIKFELDER**

Förderung einer integrierten Betrachtung wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Belange, so dass sie miteinander im Einklang stehen und sich gegenseitig verstärken, durch die uneingeschränkte Nutzung der Instrumente für eine bessere Rechtsetzung, wie z.B. einer ausgewogenen Folgenabschätzung und der Konsultation der interessierten Kreise.

### **NUTZUNG DER BESTEN VERFÜGBAREN KENNTNISSE**

Gewährleistung, dass politische Maßnahmen auf der Grundlage der besten verfügbaren Kenntnisse entwickelt, bewertet und umgesetzt werden und dass sie wirtschaftlich und sozial sinnvoll und umweltgerecht sind sowie ein vernünftiges Kosten-/Nutzen-Verhältnis aufweisen.

### **VORSORGEPRINZIP**

Anwendung geeigneter Evaluierungsverfahren und Vorsorgemaßnahmen im Falle wissenschaftlicher Unsicherheit, um eine Schädigung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt zu verhindern.

### **VERURSACHERPRINZIP**

Gewährleistung, dass die Preise die wahren Kosten von Produktion und Konsum für die Gesellschaft widerspiegeln und dass der Verursacher für den von ihm verursachten Schaden an der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt aufkommt.

**INTEGRIERTE LEITLINIEN FÜR WACHSTUM UND BESCHÄFTIGUNG (2005–2008)**

1. Wirtschaftliche Stabilität im Hinblick auf ein nachhaltiges Wachstum sichern
2. Wirtschafts- und haushaltspolitische Nachhaltigkeit als Vorbedingung für mehr Arbeitsplätze gewährleisten
3. Eine effiziente, auf Wachstum und Beschäftigung ausgerichtete Ressourcenallokation fördern
4. Sicherstellen, dass die Lohnentwicklung zu makroökonomischer Stabilität und Wachstum beiträgt
5. Eine größere Kohärenz zwischen makroökonomischer Politik, Strukturpolitik und Beschäftigungspolitik herstellen
6. Dynamik und Funktionieren der WWU verbessern
7. Insbesondere im Privatsektor mehr und effizienter in Forschung und Entwicklung investieren, um einen Europäischen Raum des Wissens zu schaffen
8. Alle Formen der Innovation fördern
9. Verbreitung und effiziente Nutzung der IKT fördern und eine Informationsgesellschaft aufbauen, an der alle teilhaben
10. Die Wettbewerbsvorteile der industriellen Basis Europas stärken
11. Eine nachhaltige Ressourcennutzung begünstigen und die Synergien zwischen Umweltschutz und Wachstum stärken
12. Den Binnenmarkt erweitern und vertiefen
13. Die Märkte innerhalb und außerhalb Europas offen und wettbewerbsorientiert gestalten, die Vorteile der Globalisierung nutzen
14. Das Unternehmensumfeld wettbewerbsfähiger machen und Privatinitiativen durch eine Verbesserung des Regelwerks fördern
15. Unternehmerische Kultur fördern und das Wirtschaftsumfeld KMU-freundlicher gestalten
16. Die europäischen Infrastrukturen ausbauen, verbessern und miteinander vernetzen sowie die prioritären grenzüberschreitenden Projekte zu Ende bringen

17. Die Beschäftigungspolitik auf Vollbeschäftigung, Steigerung der Arbeitsplatzqualität und Arbeitsproduktivität und Stärkung des sozialen und territorialen Zusammenhalts ausrichten
18. Einen lebenszyklusorientierten Ansatz in der Beschäftigungspolitik fördern
19. Integrative Arbeitsmärkte schaffen, Arbeit attraktiver und für Arbeit Suchende – auch für benachteiligte Menschen – und Nichterwerbstätige lohnend machen
20. Den Arbeitsmarkterfordernissen besser gerecht werden
21. Unter gebührender Berücksichtigung der Rolle der Sozialpartner Flexibilität und Beschäftigungssicherheit in ein ausgewogenes Verhältnis bringen und die Segmentierung der Arbeitsmärkte verringern
22. Die Entwicklung der Arbeitskosten und die Tarifverhandlungssysteme beschäftigungsfreundlicher gestalten
23. Die Investitionen in Humankapital steigern und optimieren
24. Die Aus- und Weiterbildungssysteme auf neue Qualifikationsanforderungen ausrichten

---

**ERKLÄRUNG ZUM KOSOVO**

1. Der Europäische Rat erinnert an den Beitrag der Europäischen Union zur Umsetzung der Resolution 1244 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zum Kosovo. Die Europäische Union ist eine gewichtige politische Verpflichtung eingegangen, namentlich was die Unterstützung der Tätigkeiten der UNMIK angeht, und hat in Zusammenhang mit dem Wiederaufbau und der wirtschaftlichen Entwicklung des Kosovo in bedeutendem Maße Verantwortung übernommen. Mit der Erklärung von Thessaloniki vom Juni 2003 wurde bestätigt, dass die Zukunft der westlichen Balkanregion einschließlich des Kosovo in der Europäischen Union liegt.
2. Nach Auffassung des Europäischen Rates tritt der Kosovo in eine kritische Phase ein, da sich die Organisation der Vereinten Nationen anschickt, eine Gesamtbilanz der Umsetzung der Standards zu ziehen, die zur Eröffnung von Verhandlungen über den künftigen Status des Kosovo führen könnte.
3. Was die Standards betrifft, so begrüßt der Europäische Rat den Bericht über die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (UNMIK), den der Generalsekretär der Vereinten Nationen vor kurzem vorgelegt hat, und die Ernennung von Botschafter Kai Eide zum Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, der diesen Sommer eine Gesamtbilanz der Lage im Kosovo ziehen soll.
4. Der Europäische Rat betont, dass das Ergebnis der Gesamtbilanz nicht von vornherein feststeht: Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die Umsetzung der Standards, insbesondere der als vorrangig eingestuften Standards, und die Dezentralisierung. Daher empfiehlt der Europäische Rat allen für die Umsetzung der Standards Verantwortlichen und insbesondere den vorläufigen Selbstverwaltungsinstitutionen des Kosovo, ihre Anstrengungen zu verdoppeln, damit baldmöglichst konkrete Ergebnisse erzielt werden, insbesondere was die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen und den Schutz aller Bevölkerungsgruppen im Kosovo angeht. Er appelliert an alle politisch Verantwortlichen, sowohl in Pristina als auch in Belgrad, diesen Prozess nicht zu behindern.

5. Der Europäische Rat weist darauf hin, dass ein positives Ergebnis der Gesamtbilanz Voraussetzung dafür ist, dass der Prozess zur Bestimmung des künftigen Status des Kosovo entsprechend der Resolution 1244 des VN-Sicherheitsrates eingeleitet werden kann. Er hält fest, dass die Einhaltung der Standards eine grundlegende und beständige Verpflichtung ist, die einen integralen Bestandteil dieses Prozesses darstellt. Von der Einhaltung und vollen Umsetzung der Standards wird auch die Annäherung an die EU abhängen; die EU wird diesen Prozess deshalb weiterhin aufmerksam verfolgen.
6. Der Europäische Rat appelliert eindringlich an die Parteien, ihren guten Willen unter Beweis zu stellen, um zu einer für beide Seiten annehmbaren Lösung zu gelangen. Er erachtet es für sehr wichtig, dass Belgrad und Pristina sowie die verschiedenen Gemeinschaften im Kosovo untereinander auf allen Ebenen einen konstruktiven und intensiven Dialog aufnehmen. Er fordert die Behörden in Belgrad auf, aktiv auf die Kosovoserben einzuwirken, damit sie in den Institutionen des Kosovo den ihnen zukommenden Platz einnehmen und in diesem Rahmen ihre demokratischen Rechte ausüben.
7. Was den Status des Kosovo anlangt, so bekräftigt der Europäische Rat, dass jede Lösung für den Kosovo voll und ganz mit den europäischen Werten und Standards gemäß den internationalen rechtlichen Instrumenten und Verpflichtungen sowie der Charta der Vereinten Nationen in Einklang stehen und zur Verwirklichung der europäischen Perspektive für den Kosovo und die Region beitragen muss. Gleichzeitig muss der Status auf jeden Fall gewährleisten, dass im Kosovo nicht wieder die Situation eintritt, die vor März 1999 herrschte.
8. Der Europäische Rat erklärt, dass eine multiethnische Gesellschaft und die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte – einschließlich des Rechts aller Flüchtlinge und Vertriebenen auf eine Rückkehr unter sicheren Bedingungen – die Grundlage für die Bestimmung des künftigen Status des Kosovo zu bilden haben. Dieser Status muss wirksame Verfassungsgarantien für den Schutz der Minderheiten vorsehen, wozu auch Mechanismen gehören, mit denen eine Beteiligung der Minderheiten an der Zentralregierung und an den neuen, noch einzurichtenden Kommunalverwaltungseinrichtungen sichergestellt wird. Außerdem muss er besondere Sicherungsmaßnahmen für den Schutz des kulturellen Erbes und der religiösen Stätten einschließen und wirksame Mechanismen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität, der Korruption und des Terrorismus fördern.

9. Der Europäische Rat erklärt ferner, dass die Festlegung des Status des Kosovo zu mehr Sicherheit und Stabilität in der Region führen muss. So wäre jede nur einseitige oder durch Gewaltanwendung erzwungene Lösung und jede Änderung des derzeitigen Gebiets des Kosovo unannehmbar. Es wird daher weder eine Teilung des Kosovo noch einen Zusammenschluss des Kosovo mit einem anderen Land oder einem Teil eines anderen Landes nach der Lösung der Statusfrage für den Kosovo geben. Auch die territoriale Integrität der Nachbarländer muss vollständig gewahrt bleiben. Desgleichen muss durch den Status gewährleistet werden, dass der Kosovo sich wirtschaftlich wie politisch weiterhin auf einer dauerhaften Grundlage entwickeln kann und er für seine Nachbarn keine militärische oder sicherheitsrelevante Bedrohung darstellt.
  
10. Der Europäische Rat betont, dass eine internationale zivile und militärische Präsenz im Kosovo auch mittelfristig erforderlich sein wird, um die Sicherheit und insbesondere den Schutz der Minderheiten sicherzustellen, Hilfestellung bei der weiteren Umsetzung der Standards zu bieten und die Einhaltung der Statusregelungsbestimmungen in angemessener Weise zu überwachen. Im Hinblick darauf weist der Europäische Rat darauf hin, dass die EU bereit ist, in enger Abstimmung mit den betroffenen internationalen Partnern und Organisationen das Ihre zu tun.
  
11. Der Europäische Rat weist darauf hin, dass die Europäische Union weiterhin ihren Beitrag zu den Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft im Kosovo leisten wird. Sie ist entschlossen, ihre Tätigkeit namentlich bei der Festigung des Rechtsstaats und eines nachhaltigen wirtschaftlichen Umfelds entsprechend ihrer besonderen Verantwortung für die Zukunft der Region noch weiter auszubauen, insbesondere indem sie weiter aktiv an der Umsetzung der Agenda von Thessaloniki arbeitet, und sich in vollem Umfang an der Festlegung des Status des Kosovo zu beteiligen, eines Status, der es Belgrad und Pristina ermöglichen soll, auf dem Weg der euro-atlantischen Integration voranzuschreiten.

**ERKLÄRUNG ZUM FRIEDENSPROZESS IM NAHEN OSTEN**

1. Der Europäische Rat betont, dass Frieden, Stabilität und Wohlstand im Mittelmeerraum von globaler strategischer Bedeutung sind. Das europäische Engagement für eine Lösung des Nahostkonflikts ist in diesem Zusammenhang zu sehen. Die Europäische Union ist fest entschlossen, weiterhin auf dieses Ziel hinzuarbeiten.
2. Der Europäische Rat begrüßt die positiven Entwicklungen der letzten Monate. Der Führungswechsel innerhalb der palästinensischen Behörde, der ruhig und unter Wahrung der Institutionen verlief, das Gipfeltreffen von Scharm-el-Scheich und die Konkretisierung des Rückzugs aus dem Gazastreifen und bestimmten Teilen im Norden des Westjordanlands bieten die Chance für greifbare Fortschritte im Hinblick auf eine Lösung des Konflikts. Es ist nun von wesentlicher Bedeutung, dass die Konfliktparteien, wie auch die internationale Gemeinschaft, alles in ihrer Macht Stehende tun, um dieses Klima voll zu nutzen und eine erneute Eskalation der Gewalt zu verhindern.
3. Der Europäische Rat erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass die Parteien ihren Verpflichtungen aus der ersten Phase des Fahrplans uneingeschränkt nachkommen müssen. Der Fahrplan sieht vor, dass die beiden Seiten parallel zueinander Maßnahmen ergreifen.
4. Der Europäische Rat betont, dass die Palästinensische Behörde all ihre Verpflichtungen im Sicherheitsbereich, einschließlich der von ihr in Scharm-el-Scheich eingegangenen Verpflichtungen – wo alle Parteien zugesagt haben, alle Gewaltakte zu stoppen –, erfüllen muss. Die Palästinensische Behörde muss insbesondere ihre uneingeschränkte Entschlossenheit zur Terrorismusbekämpfung und zur weiteren Umstrukturierung aller Sicherheitsdienste zum Ausdruck bringen. Der Europäische Rat fordert die Palästinensische Behörde auf, den von ihr eingeleiteten Reformprozess fortzusetzen, die Institutionen noch stärker zu konsolidieren und so bald wie möglich einen Termin für freie und faire Parlamentswahlen festzulegen.

5. Der Europäische Rat fordert alle Parteien auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit diese Wahlen in den gesamten palästinensischen Gebieten, einschließlich Ost-Jeruselems, abgehalten werden können.
6. Der Europäische Rat betont ferner, dass Israel die Siedlungstätigkeiten in den palästinensischen Gebieten einfrieren muss. Dies bedeutet, dass der Bau von Wohnungen und neuen Infrastrukturen wie beispielsweise Umgehungsstraßen völlig einzustellen ist. Der Europäische Rat fordert ferner dazu auf, die finanziellen und steuerlichen Anreize sowie die direkten und indirekten Subventionen zu streichen und die Ausnahmeregelungen für die Siedlungen und deren Bewohner abzuschaffen. Der Europäische Rat appelliert an Israel, die illegalen Siedlungen aufzulösen. Die Siedlungspolitik steht weiterhin dem Frieden im Wege und droht jede auf der Koexistenz von zwei Staaten beruhende Lösung materiell unmöglich zu machen.
7. Der Europäische Rat erkennt zwar das Recht Israels an, seine Bürger vor Attentaten zu schützen, sieht jedoch weiterhin mit Sorge, dass Israel den Bau der Trennungsmauer in den besetzten palästinensischen Gebieten, auch in und um Ost-Jerusalem, entgegen den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts fortsetzt.
8. Der Europäische Rat würdigt den politischen Mut, den die politischen Führer beider Seiten in Bezug auf den Rückzug aus dem Gazastreifen und bestimmten Teilen im Norden des Westjordanlandes an den Tag legen. Er ruft die Länder der Region auf, die Bemühungen der Palästinensischen Behörde zur Herstellung der Kontrolle über ihr Gebiet zu erleichtern und ihre politische und wirtschaftliche Unterstützung zu intensivieren. Er unterstreicht, wie wichtig ein erfolgreicher Rückzug auch für den weiteren Verlauf des Friedensprozesses ist. Der Europäische Rat bekräftigt die Unterstützung der Europäischen Union für den Sonderbeauftragten des Quartetts für den Rückzug, James Wolfensohn, und ihre Entschlossenheit, eng mit ihm für den Erfolg dieses Projekts zusammenzuarbeiten. Der Europäische Rat betont, dass die sozio-ökonomische Lebensfähigkeit des Gazastreifens nur gewährleistet werden kann, wenn er einen Zugang nach außen, insbesondere über die Grenzen mit Ägypten sowie durch einen Hafen und einen Flughafen, erhält und wenn eine effektive Verbindung zum Westjordanland hergestellt wird.

9. Der Europäische Rat weist in diesem Zusammenhang erneut darauf hin, dass der israelische Rückzug in dem in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom März 2004 vorgegebenen Rahmen erfolgen und insbesondere Teil des mit dem Fahrplan festgelegten Prozesses sein muss.
10. Der Europäische Rat verpflichtet sich, seine Unterstützung für die Palästinensische Behörde zur Fortführung der institutionellen Konsolidierung zu intensivieren.
11. Der Europäische Rat hält es nach wie vor für sehr wichtig, dass die Parteien das Völkerrecht einhalten. So sollte insbesondere keine der Parteien einseitige Maßnahmen ergreifen oder Fragen im Zusammenhang mit dem endgültigen Status vorgreifen. Die Europäische Union wird keine Änderung der Grenzen von 1967 anerkennen, die nicht zwischen den Parteien ausgehandelt ist. Eine gerechte, dauerhafte und umfassende Lösung des Konflikts muss sich auf die Resolutionen 242, 338 und 1515 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, die auf der Konferenz von Madrid vereinbarten Bedingungen und den Grundsatz "Land gegen Frieden" stützen.
12. Der Europäische Rat fordert die Parteien auf, auf dieser Grundlage entschlossen die Durchführung des Fahrplans voranzubringen. Er sagt zu, Israelis und Palästinensern dabei zu helfen, Fortschritte beim Friedensprozess zu erzielen und das Ziel der Koexistenz zweier Staaten durch die Schaffung eines unabhängigen, demokratischen, zusammenhängenden und lebensfähigen palästinensischen Staates, der Seite an Seite mit Israel und seinen anderen Nachbarn in Frieden und Sicherheit lebt, zu erreichen. Die Europäische Union kann sich auf keinen anderen Weg einlassen.
13. Der Europäische Rat weist erneut darauf hin, dass ein gerechter, dauerhafter und umfassender Friede den legitimen Erwartungen sowohl des israelischen als auch des palästinensischen Volkes Rechnung tragen sowie Libanon und Syrien einbeziehen muss. Er ruft dazu auf, den Bemühungen einen neuen Impuls zu geben, damit in sämtlichen Bereichen des Friedensprozesses Fortschritte erzielt werden können.
14. Die Europäische Union wird sich auch weiterhin allen denjenigen widersetzen, die Gewalt anwenden, und alle diejenigen unterstützen, die Gewalt ablehnen und für Frieden und Sicherheit eintreten, um eine bessere Zukunft für die Region aufzubauen.

**ERKLÄRUNG ZU LIBANON**

1. Der Europäische Rat nimmt zur Kenntnis, dass sich die syrischen Streitkräfte aus Libanon zurückgezogen haben und das Überprüfungs-Team der Vereinten Nationen in Kürze nach Libanon zurückkehren wird. Er bekräftigt, dass ihm an der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der Einheit und der politischen Unabhängigkeit des Libanon gelegen ist, und fordert erneut die vollständige Umsetzung der Resolution 1559 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen. Er bringt in diesem Zusammenhang noch einmal seine volle Unterstützung für die Mission von Herrn Terje Roed-Larsen zum Ausdruck.
2. Der Europäische Rat begrüßt den bislang reibungslosen Verlauf der libanesischen Parlamentswahlen, die dem vom libanesischen Volk geäußerten Unabhängigkeitswillen entsprechen. Er erwartet mit Interesse den Gesamtbericht, den die Wahlbeobachtungsmission der Europäischen Union nach Beendigung der Wahlen erstellen wird.
3. Der Europäische Rat verurteilt scharf die jüngsten Attentate und politischen Morde und weist auf deren destabilisierende Wirkung hin; er fordert, dass die Verantwortlichen so rasch wie möglich vor Gericht gestellt werden.
4. Der Europäische Rat sichert der mit dem Mord an Rafik Hariri befassten unabhängigen internationalen Ermittlungskommission, die nach Maßgabe der Resolution 1595 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen gebildet wurde, noch einmal seine Unterstützung zu. Er appelliert erneut an die libanesischen Behörden, die internationale Ermittlungskommission weiterhin uneingeschränkt zu unterstützen, und hofft, dass diese ihre Arbeit zügig zum Abschluss bringen kann.